



Statuten

Gültig ab 27. September 2019

A. Name, Sitz, Zweck

NAME

Unter dem Namen **SWITZERLAND CONVENTION & INCENTIVE BUREAU**, im folgenden **SCIB** genannt, besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

SITZ

Das SCIB hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

ZWECK

SCIB bezweckt die Steigerung des Meetings- und Incentivetourismus (Kongresse, Tagungen, Konferenzen, Seminare, Incentives, Events) zugunsten seiner Mitglieder durch gemeinsame Marketingaktivitäten sowie durch Austausch von Informationen und Erfahrungen. Dazu werden verschiedene Dienstleistungspakete angeboten. Der Bezug der Anzahl der Dienstleistungspakete definiert die Grösse und damit das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder (Destinationen und Regionen).

Bern – Bernese Oberland

Lake Geneva Region

Lucerne –
Lake Lucerne Region

Ticino

Valais

Zurich Region

Andermatt

Basel

Bern

Crans-Montana

Davos Klosters

Engadin St.Moritz

Engelberg

Flims Laax Falera

Geneva

Interlaken

Lausanne

Lucerne

Lugano

Montreux Riviera

St.Gallen – Lake Constance

Zürich

Kuoni Destination
Management

Ovation Switzerland

Swiss Convention Centres

Swiss International Air Lines

Swiss Travel System



B. Mitgliedschaft

Art. 3

MITGLIEDER

Das Geschäftsreglement regelt die einzelnen Mitgliederkategorien sowie die Kriterien einer solchen Mitgliedschaft.

Mitglieder können sein:

Nationale Organisationen / Kooperationspartner:

Organisationen von nationaler Bedeutung wie zum Beispiel Schweiz Tourismus, SWISS International Air Lines, Swiss Travel System und andere.

Regionen:

Die Regionen unterstützen mit ihrer Mitgliedschaft die SCIB-Mitglieder-Destinationen ihrer Region und vertreten zusätzlich kleinere Destinationen, welche die Kriterien für eine Mitgliedschaft als Destination nicht erfüllen. Die Regionen erhalten dafür eine aktive Marktbearbeitung in der Hauptkampagne Meetings von Schweiz Tourismus. Die Regionen vertreten die kleinen Destinationen bei Marketingaktivitäten.

Destinationen:

Destinationen, welche die Mindestanforderungen vom SCIB erfüllen, können nicht durch Regionen vertreten werden.

Partner:

Servicefirmen (Incoming Agenturen, Standbau, Messtechnik, Event Agenturen, etc.)

Leistungsträger (Kongress-/ Seminar- und Ausstellungszentren, Transportunternehmen, Hotelketten, Hotels, etc.)

Partner müssen Mitglied in den entsprechenden Destinationen/Regionen und von Schweiz Tourismus sein.

Art. 4

AUFNAHME

Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Erfüllt der Gesuchsteller die Mindestanforderungen gemäss Geschäftsreglement, entscheidet der Vorstand über Aufnahme oder Ablehnung. Eine Ablehnung des Gesuches muss nicht begründet werden.

Der Entscheid des Vorstandes über die Aufnahme wird allen Mitgliedern mitgeteilt.

Es besteht das Recht innerhalb von 30 Tagen Einsprache gegen den Vorstandsentscheid zu erheben. Die Einsprache wird an der nächsten



Mitgliederversammlung behandelt. Der Vorstandsentscheid kann mit absolutem Mehr korrigiert werden.

Falls keine Einsprache gegen einen Vorstandsaufnahmebeschluss erhoben wird, ist die Aufnahme nach Ablauf der Einsprachefrist rechtswirksam.

Mit der Aufnahme anerkennt ein Mitglied das jeweils aktuelle Geschäftsreglement

Art. 5

PFLICHTEN

Die Mitglieder verpflichten sich :

- sich gegenseitig gegenüber ausländischen Konkurrenten zu unterstützen
- dem SCIB bei der Erfüllung seiner Aufgaben in jeder Beziehung behilflich zu sein
- die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu bezahlen
- das Geschäftsreglement einzuhalten
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- sich an den gemeinsam beschlossenen Aktionen wenn immer möglich zu beteiligen

Art. 7

DAUER MITGLIEDSCHAFT

Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre. Die neue Periode beginnt am 1. Januar 2019.

AUSTRITT

Ein Austritt ist nur auf Ende einer solchen Periode und auf Ende des betreffenden Kalenderjahrs möglich, wobei die Kündigung schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten erfolgen muss, andernfalls die Mitgliedschaft stillschweigend um zwei weitere Jahre verlängert wird.

Art. 8

AUSSCHLUSS

Mitglieder, welche die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, in schwerwiegender Weise dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand jederzeit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder können gegen diese Entscheidung Einsprache erheben. Die Einsprache wird an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Der Vorstandsentscheid betr. den Ausschluss kann mit absolutem Mehr korrigiert werden.



C. Organisation

Art. 9

ORGANE

Die Organe von SCIB sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Revisoren

Art. 10

MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss, durch den Vorstand einberufen.

AUSSER ORDENTLICHE MITGLIEDER VERSAMMLUNG

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Zudem können mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Anträge, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

EINLADUNG

Zur Mitgliederversammlung wird mindestens vierzehn Tage zum voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen.

BESCHLUSS FÄHIGKEIT

Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

STIMMRECHT, WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Jedes Mitglied erhält pro CHF 5'000.- welche für Dienstleistungspakete ausgegeben werden, eine Stimme. Dabei werden Aktionsbeiträge nicht eingerechnet. Ein Mitglied hat maximal 20 Stimmen.

Sollte ein möglicher Entscheid der Mitgliederversammlung den Interessen von Schweiz Tourismus in fundamentaler Weise widersprechen, so kann Schweiz Tourismus von einem Vetorecht Gebrauch machen.

Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident(in) den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben Art. 25, wo ein qualifiziertes Mehr nötig ist.

Auf Antrag eines Mitglieds, kann eine geheime Wahl/Abstimmung vorgenommen werden.

Aktionspartner und Sponsoren haben als Gäste kein Stimmrecht.



Art. 11

ZUSTÄNDIGKEIT

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Abnahme Jahresrechnung, Bilanz und Revisionsbericht
- Genehmigung Strategie, taktisches Marketingprogramm und Budget
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Wahl der drei Vertreter der Destinationen, Regionen und Partner in den Vorstand inklusive des / der Präsidenten(in)
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Geschäftsreglements
- Genehmigung Revision Statuten und Beitragsreglement
- Entscheid über Einsprachen betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 13

VORSTAND ZUSAMMEN SETZUNG

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich aus drei Mitgliedern der Destinationen, Regionen und Partner und aus drei Vertretern von Schweiz Tourismus zusammen. Swiss International Air Lines hat Anrecht auf einen der drei Sitze von Schweiz Tourismus.

Bei Stimmgleichheit hat der / die Präsident(in) den Stichtent- scheid. Sollte ein möglicher Entscheid des Vorstandes den Interes- sen von Schweiz Tourismus in fundamentaler Weise wider- sprechen, so kann Schweiz Tourismus resp. deren Vertre- ter im Vorstand von einem Vetorecht Gebrauch machen. Der / die Präsident(in) und die Vorstandsmitglieder wer- den von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl in den Vorstand ist an die Funktion ge- knüpft, welche das Vorstandsmitglied bei der Wahl inne- hat. Ein Wechsel in dieser Funktion führt automatisch zu einer Ersatzwahl an der nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Der / die Leiter(in) der Geschäftsstelle nimmt als Beisitzer(in) /Protokollfüh- rer(in) ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Art. 14

ZUSTÄNDIGKEIT

Der Vorstand ist zuständig für:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung und Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Ausarbeiten des Geschäftsreglements, des mittelfristigen Finanzierungsplans, Beitragssystems und Gesamtjahresbudgets sowie Erschliessung neuer Finanzquellen
- Erstellung des Geschäftsberichtes und der Finanzabrechnung



- Definition der Geschäfts- und Marketingstrategie sowie Überwachung der Umsetzung
- Entwicklung von SCIB gemäss Statuten und Geschäftsreglement
- Erarbeitung und Abschluss von Kooperationsvereinbarungen
- Überprüfung der Anforderungskriterien sowie Entscheid über Aufnahme, Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
- Repräsentation von SCIB und Vertretung der Interessen der Mitglieder nach aussen
- Überwachung der Geschäftsstelle
- Alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind
- Der Vorstand erhält die Kompetenz, für nicht budgetierte Geschäfte über einen Betrag von CHF 15'000.00 pro Geschäft zu verfügen, maximal aber über CHF 50'000.00 pro Geschäftsjahr. Verschiebungen zwischen den einzelnen Märktebudgets während dem Geschäftsjahr von mehr als CHF 100'000 müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Art. 15

GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle wird vom Leiter SCIB bei Schweiz Tourismus geführt. Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

Operative Leitung von SCIB

- Umsetzung der Strategie, des gemeinsamen Marketingprogramms und Erreichung der Ziele
- Führung der spezialisierten SCIB-Mitarbeitenden
- bei Schweiz Tourismus

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Art. 16

RECHNUNGS- REVISOREN

Solange die Revision der Jahresrechnung durch Schweiz Tourismus resp. Dessen Revisionsstelle sichergestellt ist, wird auf die Wahl der Rechnungsrevisoren verzichtet.



D. Finanzen und Geschäftsjahr

Art. 21

FINANZQUELLEN

SCIB finanziert seine Aktivitäten aus folgenden Einnahmequellen:

- Mitgliederbeiträge
- Aktionsbeiträge
- Beiträge von Aktionspartnern und Sponsoren
- Freiwillige Zuwendungen

Art. 22

BEITRÄGE

Die Beiträge werden alle zwei Jahre vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie sind im Geschäftsreglement festgehalten

Art. 23

HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten von SCIB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten von SCIB ist ausgeschlossen.

Art. 24

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25

AUFLÖSUNG

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von mindestens 50% aller Mitgliederstimmen. Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Art. 26

LIQUIDATION

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat.
Im Falle einer Auflösung von SCIB wird das Vereinsver-



mögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten wie folgt aufgeteilt:

- 50% erhält Schweiz Tourismus
- Die restlichen 50% werden gemessen an dem letzten
- Mitgliederbeitrag anteilmässig an die Mitglieder verteilt.

Art. 27

**INKRAFTTRETEN
DER STATUTEN**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 27. September 2019 per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Fassungen.

Wo Übersetzungen unterschiedliche Interpretationen erlauben, ist die deutsche Fassung massgebend.